

► Wettbewerbsrecht

Neues zur Dokumentation von Einwilligungen in Telefonwerbung

| Ab dem 01.10.2021 tritt ein neuer § 7a UWG in Kraft, der vorschreibt, dass Sie Einwilligungen in Telefonwerbung bei einem Telefonanruf gegenüber einem Verbraucher dokumentieren und zudem fünf Jahre lang aufbewahren müssen. Diese Novellierung findet sich im „Gesetz für faire Verbraucherverträge“, das am 17.08.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist und ab dem 01.10.2021 gilt. |

Für das Telefon-Marketing bestand schon bisher aufgrund DSGVO die (faktische) Pflicht, eine Einwilligung nachzuweisen. Nun gibt es ab dem 01.10.2021 auch eine wettbewerbsrechtliche Pflicht, die Werbe-Einwilligungen zu dokumentieren. Unklar ist, welche Anforderungen genau an die Dokumentation gestellt werden. Der Gesetzestext spricht von „in angemessener Form zu dokumentieren“, ohne nähere Ausführungen zu machen. Kann keine vollständige oder keine richtige Dokumentation vorgelegt werden, kann pro Fall ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro verhängt werden.

Wichtig | Die Dokumentation muss fünf Jahre aufbewahrt werden. Dies gilt ab Erteilung der Einwilligung sowie nach jeder neuen Verwendung der Einwilligung.

► Autokauf

BGH begrenzt Ersatzlieferungsverlangen nach Modellwechsel

| „Eingefangen“ hat der BGH die Uferlosigkeit seiner früheren Entscheidung, der Käufer könne bei Mängeln des gekauften Neufahrzeugs im Wege der Ersatzlieferung (Hergabe des mangelhaften Fahrzeugs gegen Lieferung eines gleichartigen, also quasi „Umtauschen“ wegen des Mangels) auch das Nachfolgemodell verlangen, wenn das gekaufte Modell nicht mehr lieferbar ist. |

Nun sagt der BGH: „Eine Austauschbarkeit von Kaufgegenstand und Ersatzsache (Nachfolgemodell eines Kraftfahrzeugs) ist beim Verbrauchsgüterkauf grundsätzlich nur dann anzunehmen, wenn der Verbraucher sein Nachlieferungsbegehren innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab Abschluss des Kaufvertrages geltend macht“ (BGH, Urteil vom 21.07.2021, Az. VIII ZR 357/20, Abruf-Nr. 224376).

Wichtig | Die zwei Jahre sind ja der gesetzliche Zeitraum für die Sachmangelhaftung bei an Verbraucher verkaufter Neuware. So scheint das nicht wirklich hilfreich zu sein. Doch es gibt auch die Fälle, bei denen die Mangelverjährung weit länger andauert. Denn bei arglistiger Täuschung des Käufers beginnt die dann dreijährige Verjährung erst ab Kenntnis des Käufers von der Täuschung. Der BGH sagt im zweiten Leitsatz der Entscheidung ausdrücklich, dass seine Eingrenzung auf die zwei Jahre auch bei Täuschungsfällen gilt. Das musste er, weil es ein Fall der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung des Käufers durch den Hersteller und der auch selbst der Verkäufer war. Der Käufer hatte den VW Tiguan I Diesel 2010 gekauft. Im Jahr 2017 verlangte er – im Ergebnis erfolglos – die Ersatzlieferung eines neuen Tiguan II.

Stichtag 01.10.2021
steht jetzt fest!



SIEHE AUCH
Ausgabe
8 | 2021, Seite 11

BGH zieht Zwei-
Jahres-Grenze auch
in Täuschungsfällen